

VORSCHLÄGE DER KOMMISSION
(Änderungen **fett und unterstrichen**)

Beschlussentwurf

betreffend die erste Phase des Ausbaus der Rhone auf den Gemeindeterritorien von Siders und Chippis (prioritäre Massnahme Siders/Chippis)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007;

eingesehen den Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;

eingesehen den Artikel 32 des Reglements vom 4. Juli 1990 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;

eingesehen den Entscheid des Grossen Rates vom 8. Februar 1999 welcher drei prioritäre Abschnitte festlegt und einen Verpflichtungskredit von 10 Millionen Franken für die Umsetzung der ersten Etappe der prioritären Arbeiten im Mittelwallis zuteilt;

eingesehen die Artikel 16 ff. des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Schutzmassnahmen vor den Hochwassern der Rhone auf den Gemeindeterritorien von Siders und Chippis (erste Phase) werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

¹ Die auf 78'500'000.- Franken veranschlagten Kosten der ersten Phase der prioritären Massnahme von Siders/Chippis gehen zu Lasten des Staates Wallis. Ein Verpflichtungskredit von 50 Millionen Franken für die Umsetzung der prioritären Massnahmen der dritten Rhonekorrektur wurde am 08. Februar 1999 genehmigt. Der Betrag von 10 Millionen Franken, welcher für die erste Etappe der prioritären Arbeiten im Mittelwallis bestimmt war, wird demzufolge vom Verpflichtungskredit abgezogen. Der erwartete Anteil an Bundessubventionen beträgt mindestens 65 Prozent der anerkannten Arbeiten. Der Anteil der Dritten wird durch den Staatsrat auf Vorschlag der Rhone-Kommission festgelegt. Der Anteil der Gemeinden beträgt 20 Prozent der anerkannten Restkosten nach Abzug des Beitrags von Dritten, beläuft sich jedoch auf maximal 5 Prozent der anerkannten Gesamtkosten. Die Restkosten zu Lasten des Kantons Wallis werden auf 30 Prozent der 68'500'000.- geschätzt, das sind 20'550'000.- Franken.

² Diese Ansätze entsprechen der aktuellen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung und werden derzeit mit dem Bund verhandelt, mit Ausnahme des Gemeindeanteils, der im Artikel 44 des Gesetzes über den Wasserbau festgelegt ist. Es gelten die Ansätze, welche im Bundesbeschluss festgelegt sind.

Art. 3

Gestützt auf Artikel 44 des Gesetzes über den Wasserbau werden die Gemeinden sowie Werksbesitzer (Industrien, Leitungen usw.) und Besitzer von Wasserrechten nach dem Grundsatz von Nutzen und Kausalität zur Mitfinanzierung verpflichtet.

Art. 4

¹ Die Zahlung wird gemäss dem Fortschritt der Arbeiten vorgenommen.

² Die Arbeiten können nur ausgeführt werden, wenn sie im Investitionsprogramm des Politikkontraktes der Dienststelle für Strassen- und Flussbau enthalten sind (politisches Ziel 3).

Art. 5

Die Arbeiten werden unter der Leitung und Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt ausgeführt.

Art. 6

Der Staatsrat ist zuständig für teuerungs- und abgabenbedingte Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baukostenindex Tiefbau vom Oktober 2007 (Region **Genfersee Romandie**).

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.